

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 6. Oktober

Nr. 40

### Landesbehörden

#### Verlust von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Landesbereitschaftspolizeiamtes

Vom 17. September 2025

Der vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 5414** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung der Landesforstanstalt

Vom 17. September 2025

Die Dienstausweise mit den **Nummern 38213 und 38468** sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 549

#### Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 18. September 2025

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOB. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der L 322 in der Ortsdurchfahrt Fahrenwalde (Az.: 532-0000-2025-0024) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Landesstraßen L 322 in der Ortschaft Fahrenwalde in Asphaltbauweise in vorhandenen Trassen ohne Fahrbahnverbreiterung. Die Fahrbahnbreite wird um 0,50 m reduziert.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 1.230 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,84 ha, einer Entsiegelung von 755 m<sup>2</sup> und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 10.300 m<sup>3</sup> sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Aufgrund der Beibehaltung der Trassierung der L 322 entsteht keine neue Zerschneidung und auch keine erhebliche Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.
- Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Straßen- und Straßennebenebereich beschränken und durch die dauerhafte Entsiegelung eine Bodenverbesserung erfolgt.
- Die auszubauende L 322 liegt in ca. 7 Meter Abstand zu einem Kleingewässer bzw. Dorfteich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kleingewässers ist aufgrund der Entfernung und der Vorbelastung durch den vorhandenen Straßenkörper nicht zu besorgen.
- Die Baumaßnahme verläuft in einer Wasserschutzzone III/IIIa. Die bestehende Straßenentwässerung wird im Zuge des Bauvorhabens nach Regel der Technik erneuert und mit der Entsiegelung erhöht sich das Versickerungsvermögen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben auszuschließen ist.
- Die baubedingt erforderliche Fällung eines Einzelbaumes sowie zu erwartende geringe Eingriffe in den Wurzelbereich von angrenzenden Bäumen und Siedlungsgehölzen werden als nicht erhebliche nachteilige Auswirkungen bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Gehölze durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Die nur randliche temporäre Beeinträchtigung des als Feuchtbiotop nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Kleingewässers ist nicht erheblich.
- Das Europäische Vogelschutzgebiet „Caselower Heide“ (DE 2550-401) grenzt östlich in > 60 m Entfernung an den Vorhabensbereich. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Straße und des Siedlungsbereiches sowie der abschirmenden

Wirkung der Bebauung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 322 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 549

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 18. September 2025

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der L 28 und L 31 in der Ortsdurchfahrt Ueckermünde, Eggesiner Straße und Belliner Straße (Az.: 532-0000-2025-0004) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Landesstraßen L 28 und L 31 in Ueckermünde im Bereich Eggesiner Straße und Belliner Straße einschließlich Knotenpunktausbau in Asphaltbauweise in vorhandenen Trassen ohne Fahrbahnverbreiterung.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 700 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,95 ha, einer Neuversiegelung von weniger 1.400 m<sup>2</sup> und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 2.300 m<sup>3</sup> sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Aufgrund der Beibehaltung der Trassierungen der L 28 und L 31 entsteht keine neue Zerschneidung und auch keine erhebliche Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.
- Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Straßen- und Straßennebenbereich beschränken und nur geringe Neuversiegelung erfolgt.

- Oberflächengewässer werden nicht berührt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenen Straßenkörper und die nur geringfügige Neuversiegelung nicht zu besorgen.

- Baubedingt ist mit geringen Eingriffen in den Wurzelbereich von Bäumen zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Gehölze durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.

- In Nachbarschaft des innerörtlichen Vorhabens befinden sich nach 16. BImSchV schutzbedürftige Gebietsnutzungen bzw. Bebauungen. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wurde an drei Gebäuden Grenzwertüberschreitungen im Sinne einer wesentlichen Änderung gemäß § 1 Absatz 2 der 16. BImSchV und damit Ansprüche auf Lärmvorsorge festgestellt. Durch passive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen schutzwürdigen Gebäude können erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmmissionen vermieden werden.

- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 28 und L 31 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 550

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 18. September 2025

Das Amt Neustrelitz Land hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ersatzneubau der Brücke über den Havelkanal im Zuge der Gemeindestraße Userin bei Groß Quassow (Az.: 532-00000-2025/0025) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau der Brücke über den Havelkanal im Zuge der Gemeindestraße

Userin. Das Vorhaben umfasst auch eine Fahrbahnverbreiterung von 5,50 m auf 6,00 m und den für die Gradienten- und Achsanpassung erforderlichen grundhaften Straßenausbau vor und hinter dem Bauwerk auf einer Länge von 130 m.

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 160 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,33 ha, einer Neuversiegelung von < 100 m<sup>2</sup> und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 2.500 m<sup>3</sup> sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Aufgrund der Beibehaltung der Trassierung der Gemeindestraße entsteht keine neue Zerschneidung und auch keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes.
- Die Gründung der neuen Widerlager erfolgt auf Bohrpfähle oberhalb des Wasserspiegels, sodass Verbau- und Wasserhaltungsmaßnahmen und damit Beeinflussung der Grundwasserstände durch das Vorhaben minimiert wird. Das Vorhaben ist somit mit den Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Grundwasserkörper HAV\_OH\_4\_16 vereinbar.
- Die Wasserführung des Havelkanals erfolgt während der Bauzeit über das vorhandene Gewässerbett, sodass die hydraulische und ökologische Durchgängigkeit während der gesamten Bauzeit gewährleistet wird.
- Zusätzliche betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da es zu keiner vorhabenbedingten Verkehrszunahme kommt. Durch die Einleitung des Straßenoberflächenwassers in den Havelkanal ist keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu befürchten, da es sich bei dem einzuleitenden Niederschlagswasser aufgrund der geringen Verkehrsbelastung von DTV < 1.000 Kfz um nur gering verschmutztes Abwasser handelt.
- Mit dem Ersatzneubau erfolgt eine Vergrößerung der Stützweiten von 8,00 m auf 28,00 m. Die lichte Weite der Havel erhöht sich von 8,00 m auf 12,00 m. Damit wird die hydraulische und ökologische Durchlässigkeit verbessert und eine Engstelle des Havelkanals entschärft. Das Vorhaben ist somit mit den Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Wasserkörper Havel (HVHV-3000) vereinbar.
- Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Straßen- und Straßennebenbereich beschränken und nur geringe Neuversiegelung erfolgt.
- Das Vorhaben erfolgt unter Vollsperrung mit großräumiger Umleitung des Verkehrs. Erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche Verkehrsemissionen des Umleitungsverkehrs an der Umleitungsstrecke sind aufgrund der auf ca. zwölf Monate begrenzten Bauzeit nicht zu besorgen.
- Durch den Ersatzneubau der Brücke und der Böschungsanpassung kommt es zur Versiegelung und damit zum Totalverlust von 160 m<sup>2</sup> und bauzeitlicher Beanspruchung von 237 m<sup>2</sup> nach § 20 NatSchAG M-V geschütztem Feldgehölz. Die nachteilige Auswirkung dieser Beeinträchtigungen wird als nicht erheblich bewertet, da der Eingriff nur randlich im vorbelasteten Straßennebenbereich des Biotops erfolgt und es nicht zum vollständigen Verlust des Biotops kommt, wobei die bauzeitlich beanspruchte Biotopfläche nach Vorhabenfertigstellung eine Wiederbestockung erfährt. Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Gehölze durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes wird durch die Vermeidungsmaßnahmen Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes während der Bauzeit, Bauzeitbeschränkung auf die Tagesstunden zwischen 7 Uhr und 20 Uhr zum Schutz von Fledermäusen, Fischotter und Biber, Horstkartierung, Brutvogel- und Fledermaus-Quartierkontrolle der Bäume und des Bauwerkes vor Baubeginn und Bauwerksabriss, ggf. Schaffung von Ausweichquartieren für Brutvögel und Fledermäuse, Sicherung oder Fällung mit anschließender Umsetzung von Habitatbäumen des Eremiten und/oder Heldbocks, Baugrubenabdeckung gegen Fallenwirkung, Baummonitoring, ökologische Baubegleitung ausgeschlossen.
- Das geplante Vorhaben befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine nachteiligen und erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten sind. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verkehrszunahme und damit zu keinen weitreichenden Beeinträchtigungen der umgebenden Brutvogelhabitate. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die für die potenziell vorkommenden Brutvogelarten Orientierungswerte nicht.
- Das geplante Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Neustrelitzer Seenplatte“ (LSG 038). Aufgrund des bestandsorientierten Ersatzneubaus und der temporären Begrenzung der bauzeitlichen Vorhabenwirkungen werden die Schutzziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der Gemeindestraße ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

## Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 22. September 2025

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der L 331 von Gramelow bis Teschendorf (Az.: 532-00000-2025-0026) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Landesstraße L 331 in einer mit Asphalt befestigten Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 2,215 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 2 ha, Neuversiegelung ca. 0,7 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 6.000 m<sup>3</sup>) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Landesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Es sind keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen. Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im vorbelasteten Nahbereich der Landesstraße stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßennebenbereich der Landesstraße 331 auf Biotopflächen mit geringer Wertigkeit (Ruderalflächen und Acker). Die im Straßennebenbereich befindlichen nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope Kleingewässer und Feldgehölze werden von der Radweg-

trasse umfahren und nicht überbaut. Die nicht vermeidbare Fällung von vier nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen und drei nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebäumen wird aufgrund des im Vorhabenbereich vorhandenen verbleibenden Straßenbaumbestandes als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung bewertet.

- Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze und Alleebäume entlang der Landesstraße durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Rast- oder Brutvogelarten hat. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes während der Bauzeit kann für Brutvögel durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung und ggf. Vergrämung ausgeschlossen werden.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 331 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 552

## Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern

– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 22. September 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Alexander Bartholf  
Hausmeisterservice  
zuletzt wohnhaft in Wingertstraße 1, 65203 Wiesbaden

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Personen ist zuzustellen:  
Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 17. September 2025, SHC-20-31650

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Wingertstraße 1, 65203 Wiesbaden sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen

Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 552

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des LNG-Terminals im Hafen Mukran**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 6. Oktober 2025

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Antrag vom 6. Januar 2025, in der Fassung vom 8. Juli 2025, die Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA mit Sitz in 17509 Lubmin, Am Hafen 10, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung des LNG-Terminals zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (FSRU-Anlage) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Der Standort des LNG-Terminals befindet sich im Landkreis Vorpommern Rügen in der Gemeinde Stadt Sassnitz, Gemarkung Lanken bei Sassnitz, Flur 6, Flurstücke 71/13, 71/15, 78/11, 78/12 sowie 76/1.

Die Deutsche ReGas beabsichtigt, die Strom- und Wärmeversorgung der FSRU abweichend von der gegenwärtigen Genehmigung nicht über eine KWK-Anlage an Land, sondern ausschließlich durch die schiffseigenen Motoren und Kessel sicherzustellen.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Absehung von der Errichtung und dem Betrieb der Kraft-Wärme-Kopplung-Anlage (KWK-Anlage)
- Betrieb der Verbrennungsmotorenanlagen der MS Energos Power sowie der MS Neptune über den Dezember des Jahres 2024 hinaus
- Inbetriebnahme der SCR-Katalysatoren auf MS Neptune
- Installation und Inbetriebnahme von SCR-Katalysatoren auf der MS Energos Power
- Nutzung von einem Öl/Gas-Kombibrenner und zwei gasbeheizten Brennern je Kessel

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den Nummern 1.1 GE und 1.2.3.1 V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 [BGBl. I S. 1440], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 [BGBl. 2024 I Nr. 355]) genehmigungsbedürftig.

In der Anlage werden entzündbare Gase in sehr großen Mengen gelagert, sodass die Mengenschwelle gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) überschritten wird. Dadurch ist die Anlage gemäß 12. BImSchV als Betriebsbereich der oberen Klasse einzustufen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG unter Anwendung der Übergangsregelungen in § 13 Absatz 3 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) nach Maßgabe des LNGG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zur Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die Einbindung von verflüssigtem Erdgas in das bestehende Fernleitungsnetz wurde das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) beschlossen. Wesentliche Regelungen des LNGG sind am 30. Juni 2025 außer Kraft getreten (siehe § 14 Absatz 2 LNGG). Für das laufende Änderungsvorhaben, das in der Anlage zu § 2 LNGG in der bis zum 30. Juni 2025 geltenden Fassung (im Nachfolgenden: LNGG a. F.) unter Nummer 4.1 aufgeführt ist, sind jedoch nach § 13 Absatz 3 LNGG die Regelungen des LNGG a. F. weiterhin anzuwenden, da das Änderungsverfahren vor dem 30. Juni 2025 begonnen, aber einzelne Verfahrensschritte noch nicht abgeschlossen wurden. Demnach unterliegt das Änderungsvorhaben, das in der Anlage zu § 2 LNGG a. F. unter Nummer 4.1 aufgeführt ist, weiterhin in Teilen dem Anwendungsbereich des LNGG a. F. und es besteht weiterhin die Option, unter den Voraussetzungen des § 4 LNGG a. F. von der Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen.

Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 in Verbindung mit Nummer 1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), durchzuführen.

Unter den Voraussetzungen des § 4 LNGG a. F. ist von der Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Laut der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1742, Seite 18) kann von einem relevanten Beitrag ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von 5 Mrd. m<sup>3</sup> erreicht bzw. überschreitet. Vorliegend beträgt diese Kapazität 13,5 Mrd. m<sup>3</sup>/a, sodass § 4 Absatz 1 LNGG a. F. Anwendung findet. Zwar wurde die seit dem 23. Juni 2022 geltende Alarmstufe des Notfallplans Gas in Deutschland wieder aufgehoben – seit dem 1. Juli 2025 gilt gleichwohl die Frühwarnstufe weiter. Nach § 30 Absatz 1 und 2 Nummer 1 EnSiG ist eine drohende Knappheit unter anderem von Erdgas und damit eine unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung schon dann

anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 SOS-VO (Verordnung (EU) 2017/1938) in Verbindung mit dem Notfallplan Gas ausgerufen wird. Die durch den Ausfall der russischen Gaslieferungen und die Zerstörung der Pipelineinfrastruktur verursachte Krise der Gasversorgung ist auch nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen (vgl. BT-Drs. 20/1742 S. 18). Die beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens gewährleistet bzw. ermöglicht zudem den Weiterbetrieb der Anlage und ist dazu geeignet, (weiterhin) einen relevanten Beitrag zu leisten, um die Krise der Gasversorgung zu bewältigen.

Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Die Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Jedoch kann das StALU Vorpommern einen Erörterungstermin durchführen, soweit dies für erforderlich oder zweckmäßig erachtet wird. Die Abwägung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Einwendungsfrist. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden der Termin und der Veranstaltungsort öffentlich bekannt gegeben.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der 9. BImSchV im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V – und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
1	Antrag 1.2 Kurzbeschreibung 1.3.4 Unanwendbarkeit des UVPG
2	Lagepläne
3	Anlage und Betrieb: 3.1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage 4.1 Luftschadstoffprognose 4.6 Schalltechnische Untersuchung
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
6	Anlagensicherheit 6.3 Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV
7	Arbeitsschutz
8	Betriebseinstellung
9	Abfälle
10	Abwasser 10.1 Beschreibung der Wassernutzung ohne KWK

Anlage Nr.	Titel
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz 12.5 Brandschutzbewertung als qualifizierter Brandschutznachweis
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz 13.5.1 Fachstellungnahme Stickstoffdeposition 13.5.2 Änderungsunterlage Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Entsprechend §§ 8 – 10 der 9. BImSchV und unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördenstellungnahmen) **vom 13. Oktober 2025 bis 13. November 2025** beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall- und Kreislaufwirtschaft  
Ossenreyerstraße 56  
18439 Stralsund

während der Dienststunden:

Mo., Mi., Do. von 7:00 – 15:30 Uhr  
Di. von 7:00 – 17:00 Uhr  
Fr. von 7:00 – 14:00 Uhr  
einzusehen.

Zusätzlich können die Unterlagen wie folgt eingesehen werden:

Stadt Sassnitz, Bauverwaltung, 18546 Sassnitz, Hauptstraße 34, 2. Etage

Mo.: Termine nur nach Vereinbarung während der Dienstzeiten  
Di.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mi.: Termine nur nach Vereinbarung während der Dienstzeiten  
Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Fr.: Termine nur nach Vereinbarung während der Dienstzeiten

Die Terminvereinbarung erfolgt unter 038392 680.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen per E-Mail gegen das Vorhaben können **vom 13. Oktober 2025 bis zum 15. Dezember 2025** im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU)  
Vorpommern  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

oder unter Verwendung der Mailadresse [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de), bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 553

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**

– Zweigstelle Anklam –

Vom 18. September 2025

513 K 26/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Januar 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Pasewalk Blatt 20180, Gemarkung Pasewalk, Flur 42, Flurstück 106/25, Gebäude- und Freifläche, Friedenstraße 12, Größe: 1.197 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten und einer Gesamtwohnfläche von ca. 436 m<sup>2</sup>. Das Gebäude ist vollständig unterkellert und das Dachgeschoss ist vollständig ausgebaut.

Verkehrswert: **353.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 9/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Januar 2026, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Strasburg (Uckermark) Blatt 1304, Gemarkung Strasburg, Flur 13, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Wallstraße 6, Größe: 473 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Auf dem Grundstück befinden sich ein zweigeschossiges Wohnhaus und Nebengebäude. Das Wohnhaus besitzt vermutlich zwei Wohneinheiten und ist teilunterkellert. Das Dachgeschoss könnte ausgebaut sein. Das Wohngebäude wurde vermutlich um 1920/1930 erbaut. Das Grundstück befindet sich unmittelbar an der Landstraße L 282 und ca. 400 m nordwestlich des unmittelbaren Ortszentrums.

Verkehrswert: **162.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 19. September 2025

513 K 30/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. Februar 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: 2/98-Anteil des Eigentümers Abt. I Nr. 59

an dem Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Liepgarten Blatt 1300, an dem im Grundbuch von Liepgarten Blatt 820 eingetragenen Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 1 in Abt. II lfd. Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2061; Gemarkung Liepgarten, Flur 1, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche an Ueckermünde, Größe: 40.762 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das Erbbaurecht ist mit einer PV-Freiflächenanlage – bestehend aus 98 Unteranlagen – bebaut, die Ende 2010 in Betrieb genommen wurde. Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich hier um die Anlage 96 und 97 in Reihe 37/38 mit insgesamt 408 PV-Modulen. Es handelt sich um GS-Solar GS50 Module mit 50

Watt Spitzenleistung, die mit einer Neigung von 15 % auf einer Metall-Unterkonstruktion stehen.

Verkehrswert: **15.900,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 555

## Sonstige Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) zu Windenergiegebieten sowie des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts (§ 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz [ROG])**

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Vom 18. September 2025

Am 18. September 2025 hat die 63. öffentliche Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte beschlossen, den Entwurf der Teilfortschreibung des RREP MS 2011, ihres Begründungstextes sowie den Entwurf des Umweltberichtes für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freizugeben.

Der Entwurf enthält die Aktualisierung des Kapitels 6.5 Energie des RREP MS von 2011 zu Windenergiegebieten. Gegenstand der Teilfortschreibung ist die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. In diesen Gebieten wird die Windenergienutzung privilegiert zulässig sein, entgegenstehende Nutzungen sind dort ausgeschlossen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch [BauGB]). Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert, sondern nur noch ausnahmsweise als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind (§ 249 Absatz 2 BauGB) in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB und § 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz [WindBG]).

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG können hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu dem vorliegenden Planentwurf, dessen Begründung sowie einschließlich des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichtes Stellung nehmen.

Folgende Unterlagen werden ausgelegt:

- Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte einschließlich Festlegungs- und Begründungskarte (Maßstab 1 : 100.000)
- Tabellarische Übersicht zu wesentlichen Ergebnissen der Beteiligung nach § 9 Absatz 1 ROG
- Entwurf des Umweltberichts
- Anhang A Umweltbericht Bewertungsgrundlage
- Anhang B Umweltbericht Prüfsteckbriefe zur gesamten Gebietskulisse
- Anhang C Umweltbericht Vorprüfungen und Prüfung der Verträglichkeit der Vorranggebiete Wind mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

Die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen findet in der Zeit **vom 13. Oktober 2025 bis zum 12. Dezember 2025** statt.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist einsehbar:

digital: im Internet unter [www.region-seenplatte.de](http://www.region-seenplatte.de) und [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de).

in Papierform: nach Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte.

Stellungnahmen können **innerhalb der Auslegungsfrist** in elektronischer, schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden, und zwar:

- im Rahmen der Online-Beteiligung unter: [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de)
- per E-Mail an: [poststelle@afrlms.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlms.mv-regierung.de)
- schriftlich an: Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 121, 17033 Neubrandenburg

- mündlich (zur Niederschrift) an der oben genannten Anschrift

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bitte nutzen Sie bevorzugt die elektronischen Wege und verzichten Sie auf doppelte Einsendungen.

Adressdaten und sonstige personenbezogene Angaben werden vertraulich behandelt. Die Verarbeitung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte\* entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Abwägungsdokumentation zu den in dieser Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen wird nach Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung RREP MS 2011 bzw. mit Beginn der nachfolgenden Stufe des Beteiligungsverfahrens auf den Internetseiten [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.region-seenplatte.de](http://www.region-seenplatte.de) veröffentlicht und ist in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte einsehbar.

\* siehe: [www.region-seenplatte.de/Kurzmenü/Datenschutz/](http://www.region-seenplatte.de/Kurzmenü/Datenschutz/)

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 556

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. September 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli

2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Drigge, Flur 1, Flurstücke 18/2, 46, 48, 49, 50, 51, 68, 71/1, 71/2, 72, 73 und 75 mit einer Größe von ca. 21,4100 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVP) und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird optimiert, da bei der Bildung neuer Wälder keine zusätzlichen Nähr- oder Schadstoffeinträge eingebracht werden, wie bei einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVP) nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 557





